



Satzung

über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum (Kurabgabesatzung) vom 6. November 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.07.2025 (GVObI. 2025 Nr. 121), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVObI. S. 564) und des § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG S-H) vom 02. Mai 2018 (GVObI. 2018, S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 6. November 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Büsum (Gemeinde) ist als Seeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Strandes (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe für die Möglichkeit, die vorstehenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gemeinde trägt 5,21 v.H. ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand (94,79 v.H.) wird zu 87,25 v.H. von der Kurabgabe und zu 12,75 v.H. von der Tourismusabgabe gedeckt.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und der die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Eigentümerin oder Besitzer oder Besitzerin einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

§ 3

Nicht abgabepflichtige Personen und Befreiungen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht abgabepflichtig sind:
 1. Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Per-

sonen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

2. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
 3. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters,
 2. Blinde sowie hilflose Personen und jeweils eine Begleitperson, soweit dieses mit dem Zusatz „BL“ bzw. „H“ im Behindertenausweis nachgewiesen wird, und sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen,
 3. Reiseleiterinnen und Reiseleiter sowie Busfahrerinnen und Busfahrer bei Begleitung von Reisegruppen.
 - (3) Personen, die eine Kurkarte oder Gästekarte aus einer anderen Kurabgabe erhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte oder Gästekarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach den vorstehenden Absätzen sind von demjenigen nachzuweisen, der die Befreiung in Anspruch nehmen will. Sofern aufgrund der Befreiung eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kurabgabe erfolgen soll, ist dieser Anspruch binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen.
 - (5) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

§ 4

Maßstab und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der oder die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person
 - a) in der Zeit vom 01. Januar bis 07. Januar, 01. April bis 31. Oktober und 25. Dezember bis 31. Dezember des Jahres, (Hauptsaison) = 4,00 €
 - b) in der Zeit vom 08. Januar bis 31. März und 01. November bis 24. Dezember des Jahres (Nebensaison) = 2,80 €

- (2) Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 4, erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 4 erhoben.
- (3) Eigentümer oder Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestelltes Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt, Schiff o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich zumindest zeitweilig im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.
- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr 112,00 € (28 volle Tagessätze der Hauptsaison).
- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe mit folgenden Beiträgen pro Tag
 - a) In der Hauptsaison (§ 4 Abs. 1 lit a dieser Satzung) = 2,80 €
 - b) In der Nebensaison (§ 4 Abs. 1 lit b dieser Satzung) = 2,00 €
 Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.
- (2) Die Abgabesätze des vorstehenden Abs. 1 werden auch schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 mit Schäden an den Gliedmaßen eingeräumt, soweit diese mit dem Zusatz „G“ oder „aG“ im Behindertenausweis nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Kurabgabe von einem anderen Träger in voller Höhe übernommen wird.
- (3) Die Jahreskurabgabe (§ 4 Abs. 4) ermäßigt sich für Personen nach Absatz 1 und 2 um 30 v. H.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach den vorstehenden Absätzen sind von demjenigen nachzuweisen, der die Ermäßigung in Anspruch nehmen will. Sofern aufgrund der Ermäßigung eine Teil-Rückerstattung der bereits gezahlten Kurabgabe erfolgen soll, ist dieser Anspruch binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen.
- (5) Einwohner und Einwohnerinnen des Amtes Büsum-Wesselburen, die ihren Hauptwohnsitz im Amtsgebiet haben, wird die Möglichkeit geboten, beim Kurbetrieb eine Jahresgästekarte gegen Vorlage eines amtlichen Identifikationsnachweises (Personalausweis, Reisepass) zu erwerben. Die Jahreskurabgabe (§ 4 Abs. 4) beträgt in diesem Fall 39,00 €.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt, die weitest gehende.
- (7) Durch Ermäßigungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

§ 6

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie wird sofort mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft an den Wohnungsgeber oder an die Wohnungsgeberin gegen Aushändigung der Gästekarte für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu zahlen.
- (3) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei einer von der Gemeinde zugelassenen Gästekartenausgabestelle bzw. Kurabgabeannahmestelle zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, die nicht abgabepflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung sind, wenn sie Kureinrichtungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Ausgabe der Gästekarten kann durch die Gemeinde auf den Dritten übertragen werden.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird bei Abgabepflichtigen, die auch Zweitwohnungsteuerpflichtige sind, durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung bei einer Bekanntgabe des Bescheides bis einschließlich 15.04. am 15.05.; bei späterer Bekanntgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig. Für Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe entrichten, ohne gleichzeitig Zweitwohnungsteuerpflichtige zu sein, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (5) Den Tagesgästen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abgabe auf der Internetseite (www.buesum.de) der Gemeinde im Voraus zu entrichten und ihre Gästekarten auszudrucken.

§ 7

Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete und zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarteninhaber oder die Gästekarteninhaberin gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung ist binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tagesgästekarten und deren Inhaber oder Inhaberinnen.
- (2) Die Erstattung überzahlter Kurabgabe wegen vorzeitigen Abbruchs des vorgesehenen Aufenthaltes erfolgt bei manuellen Meldescheinen ausschließlich durch die Gemeinde. Dort ist auch der Antrag nach Abs. 1 zu stellen. Bei internetbasierten Meldescheinen kann der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin die überzahlte Kurabgabe gegen Rückgabe der Gästekarte erstatten.

§ 8

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberinnen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren (elektronische oder manuelle Meldung) anzumelden. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Die vorstehende Regelung entbindet nicht von der Beachtung des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holstein. Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind auch Personen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 3 aufhalten, für ihre

Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selber oder diese Personen noch keine Jahresgästekarte gelöst haben.

- (2) Der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen (elektronische Meldung). Bei einer Datenerfassung über das internetbasierende Meldescheinsystem der Gemeinde wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an die Gemeinde erfolgt. Alternativ kann eine manuelle Meldung erfolgen. Dieser wird dadurch entsprochen, dass die für die Gemeinde bestimmte Durchschrift des Meldevordrucks innerhalb von 2 Werktagen nach der Ankunft des Gastes bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde bestimmten Abgabeort vollständig, leserlich, nicht gefaltet oder mechanisch bearbeitet abgegeben wird. Eine Ausfertigung des Meldescheines ist vom Wohnungsgeber oder der Wohnungsgeberin aufzubewahren und des Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Führung der Meldevordrucke ist lückenlos nachzuweisen. Die bei der Erstellung eines manuellen Meldescheines nicht ausgefüllten Gästekarten sind zusammen mit der für die Gemeinde bestimmten Ausfertigung von Meldevordrucken abzugeben. Der Verlust von Meldevordrucken ist unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Verschriebene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Gemeinde zurückzugeben. Alle Meldevordrucke sind bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (5) Die Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum oder Stellplätze/Liegeplätze überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde abzuführen. Das Abführen der Kurabgabebeträge erfolgt ausschließlich unbar (per Überweisung oder im Lastschriftverfahren). Ausnahmen gelten für Kleinbeträge. Als Kleinbeträge gelten gem. § 28 Abs. 4 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) Rechnungsbeträge von weniger als 25,00 €.
- (6) Die Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen haften für die vollständige und rechtzeitige Abführung der Kurabgabe. Von der vorstehenden Haftungsregelung umfasst ist die vollständige Meldung aller Kuraufenthalte. Die Gemeinde kann den Ersatz der ihr durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen entstehenden Schäden verlangen. Soweit die Gemeinde begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge hat und die notwendigen Feststellungen auch nicht durch Maßnahmen nach Absatz 4 getroffen werden können, ist die Gemeinde berechtigt die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Meldevordrucke und die durchschnittliche Verweildauer der Gäste in Büsum herangezogen.
- (7) Die Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen und ihnen gleichgestellte Personen sind verpflichtet, den von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellten Satzungstext an deutlich sichtbarer Stelle in der Beherbergungsstätte anzubringen.
- (8) Absatz 5 und 6 gelten entsprechend für Eigentümer oder Eigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen von Wohnungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 3, soweit es die Einziehung und Abführung ihrer Kurabgabe sowie der Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder betrifft.
- (9) Die von der Gemeinde zugelassenen Gästekartenausgabestellen / Kurabgabeannahmestellen haften neben den Wohnungsgebern bzw. Wohnungsgeberinnen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe gesamtschuldnerisch.

§ 9 Gästekarten

- (1) Der oder die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Gästekarte. Diese gilt auch als Zahlungsbeleg für die entrichtete Abgabe. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Gästekarten gelten für die auf ihnen angegebene Dauer. Auch Gäste, die von der Kurabgabezahlung befreit sind, erhalten eine Gästekarte.
- (2) Kurabgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskürkarte, die mit einem zu stellenden Lichtbild oder der Abgabepflichtigen ausgegeben wird. Sie gelten ab dem auf der Karte angegebenen Datum und behalten ihre Gültigkeit, solange die Abgabepflicht fortbesteht und der Abgabepflichtige die Gebühr für das jeweilige Kalenderjahr nach 4 Abs. 4 dieser Satzung entrichtet.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Gästekarten bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde in Verbindung mit dem amtlichen Identifikationsnachweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Wird eine abgabepflichtige Person ohne Gästekarte angetroffen, hat Sie die Kurabgabe nachzulösen. Für den erhöhten Arbeitsaufwand, der hierdurch entsteht, wird eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 € erhoben.
- (5) Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichleistungen entzogen und für die Neuausstellung eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (6) Die einmalige Ersatzausfertigung von Gästekarten erfolgt im Verlustfall kostenlos. Im Wiederholungsfall wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Die Gästekarten sind in den von der Gemeinde bestimmten Verfahren auszustellen und den kurabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.
- (8) Jahresgästekarten werden nur von der Gemeinde ausgestellt. Die Gemeinde stellt darüber hinaus Gästekarten nur in folgenden Sonderfällen aus:
 - a) für Pauschalbuchungen im Kontingent über die Zimmervermittlung des Kur und Tourismus Service,
 - b) Tageskarten in den Fällen des § 6 Abs. 3 sowie für Gäste, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 dieser Satzung von der Kurabgabezahlung befreit sind.

§ 9a Bevollmächtigte und Beauftragte der Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen

Die Pflichten und die Haftung nach § 8 dieser Satzung und nach § 9 über die Ausstellung von Gästekarten werden auch Bevollmächtigten oder Beauftragten auferlegt, sofern diese von dem Wohnungsgeber oder der Wohnungsgeberin mit der Abwicklung der Beherbergung und Nutzungsüberlassung beauftragt sind und derartige Dienstleistungen gewerbmäßig erbringen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 darf Kurabgabe auch an den entsprechend Satz 1 Bevollmächtigten oder Beauftragten mit befreiender Wirkung geleistet werden; die Gästekarte in diesem Fall durch den oder die Bevollmächtigten oder Beauftragten auszustellen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) erheben, indem sie
 - a) die personenbezogenen Daten beim Betroffenen selbst erhebt,
 - b) sich von den nach § 8 dieser Satzung Verpflichteten die nach § 8 der Satzung zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorlegen oder übermitteln lässt,
 - c) sich von den nach § 8 dieser Satzung Verpflichteten die bei der Ausführung der Pflichten nach § 8 dieser Satzung gewonnenen Daten auf elektronischem Weg übermitteln lässt,
 - d) bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Ausführung der Tourismusabgabensatzung gewonnene Erkenntnisse über Vermieter-Namen, Anschriften und Zahl der Betten nutzt,
 - e) bei dem Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum verfügbare Daten aus der Durchführung seiner Aufgaben nach § 12 dieser Satzung nutzt,
 - f) die Daten des Einwohnermeldeamtes der Gemeindeverwaltung nutzt,
 - g) der Gemeindeverwaltung vorliegende Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nutzt,
 - h) die bei der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergütungssteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben nutzt,
 - i) Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde nutzt.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde darf den gemeindeeigenen Betrieben (Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum und Tourismus Marketing Service Büsum GmbH) die nach Absatz 1 gewonnenen Daten übermitteln, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes im Rahmen der Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (5) Der Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung die dazu erforderlichen Daten vom Gast zu erheben. Weigert sich der Gast, die erforderlichen Daten zu übermitteln, muss der Gastgeber oder Gastgeberin unverzüglich die Meldebehörde der Gemeinde Büsum darüber benachrichtigen.
- (6) Die Gemeinde ist unter Berücksichtigung §§ 21 Nr. 8 und 38 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.
- (7) Die Datenverarbeitung nach den vorstehenden Regelungen ist nur zulässig, soweit sie der Durchführung dieser Satzung dient.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin, als Bevollmächtigter oder als Beauftragter, als Eigentümer oder Eigentümerin oder Besitzer oder Besitzerin einer eigenen Wohneinheit im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung oder als Überlasser oder Überlasserin von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder von Bootsliegeplätzen
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ausfertigungen der Meldescheine nicht aufbewahrt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - c) entgegen § 8 Abs. 5, Abs. 7 oder Abs. 8 dieser Satzung die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht oder die eingezogene Kurabgabe nicht oder nicht rechtzeitig an die Gemeinde abführtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Leistungen der gemeindeeigenen Betriebe

- (1) Die Gemeinde bedient sich beim Betrieb von Kureinrichtungen sowie bei der Durchführung dieser Satzung, insbesondere
 - bei der Entgegennahme der Gästemeldungen nach § 8 dieser Satzung,
 - bei der Entgegennahme und Verbuchung der Kurabgabebeträge,
 - bei der Erstattung der Kurabgabe nach § 7 dieser Satzung,
 - bei der Ausgabe der Meldevordrucke und der Gästekartenvordrucke,
 - bei der Durchführung von Kontrollen nach § 8 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Satzung,
 - bei der Zulassung der Gästekartenausgabestellen und Kurabgabeannahmestellen,
 - bei der Ausstellung von Gästekarten in den Fällen des § 9 Abs. 6 und bei der Ausstellung von Jahresgästekarten, soweit es sich nicht um die Jahreskurabgabe der Zweitwohnungssteuerpflichtigen handelt,der Leistungen der gemeindeeigenen Betriebe (Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum und Tourismus Marketing Service Büsum GmbH).
- (2) Die genannten Betriebe dürfen zur Erfüllung ihrer in Abs. 1 genannten Aufgaben personenbezogene Daten im Rahmen des § 10 dieser Satzung erheben, nutzen und verarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Büsum vom 22. November 2024 außer Kraft.

Büsum, den 6. November 2025

Der Bürgermeister
gez. Oliver Kumbartzky